

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2020**
Ausgabe - Nr. **42**
Ausgabetag **11.09.2020**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
206	04.09.20	a) Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 04.09.2020 der Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015	757 – 758
207	07.09.20	b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 93.1 "Stegerwaldplatz"; Öffentliche Auslegung	759 – 761
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
208	07.09.20	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	762
KREIS WARENDORF			
209	08.09.20	a) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	763
210	09.09.20	b) Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Verlegung des Erörterungstermins	764
211	09.09.20	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	765 – 767

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 04.09.2020 der Satzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW 1994, S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO- (GV.NRW 2004, S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
- b) die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Anlagenerweiterungen
- c) Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
- d) der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen,
- e) alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung laufend notwendig sind, insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen; dies schließt Anordnungen zur Zustands- und Funktionsprüfung gegenüber Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen ein,
- f) der Erlass von abwasserbezogenen Bescheiden, insbesondere in Bezug auf das Anschluss- und Benutzungsverhältnis sowie Kanalanschlussbeitragsbescheide und Kostenersatzbescheide,
- g) der Erlass von Bescheiden im Zusammenhang mit dem städtischen Friedhofswesen, außer Friedhofsgebührenbescheiden,
- h) der Erlass von Bescheiden betreffend die Nutzung / Sondernutzung öffentlicher Straßen einschließlich Gebührenbescheiden sowie
- i) der Abschluss von mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Verträgen.

Art. II

Der § 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Über die Leistungen von nicht erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Betriebsleitung, bei deren Abwesenheit der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

Nicht erhebliche über-/außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn sie den Betrag von 50.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Nicht erhebliche über-/ außerplanmäßige Ausgaben über 25.000 € ohne Umsatzsteuer sind dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Art. III

Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000 € ohne Umsatzsteuer überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

Art. IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

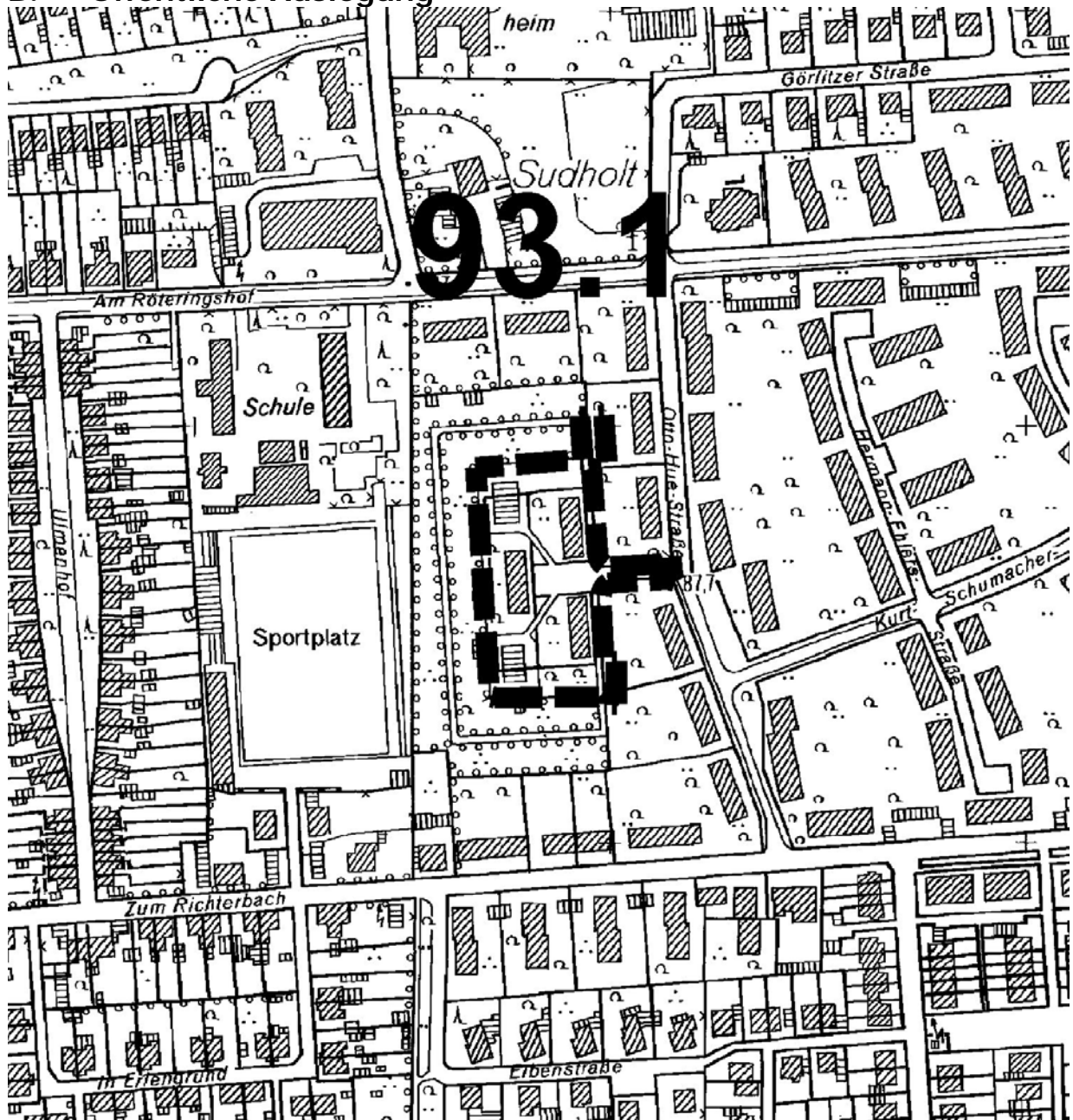
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 04.09.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 93.1
"Stegerwaldplatz"
- B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93.1 "Stegerwaldplatz" beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93.1 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 01.09.2020 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 93.1 "Stegerwaldplatz" beschlossen.

Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“ befindet sich in der Gemarkung Ahlen, Flur 43, und umfasst die Flurstücke 1125, 1126, 1127, 1129, 142 (tlw.), 392 (tlw.), 1124 (tlw.), 1128 (tlw.), 1130 (tlw.) und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die vorhandene südliche Begrenzung der Kleingartenanlage „Glückauf“ auf dem Flurstück 1124 für eine Länge von 52 m;
durch die westliche Begrenzung des 3,00 m breiten Weges zu der Kleingartenanlage in einer Länge von 20 m nach Norden auf dem Flurstück 1124;
ab diesem Punkt rechtwinklig nach Osten abknickend auf einer Länge von 3,00 m auf das Flurstück 1124 und 8,00 m auf das Flurstück 392;

Im Osten: durch eine 8,00 m parallel zu der westlichen Grenze des Flurstücks 392 verlaufende 25,00 m lange Gerade;
weiter in südlicher Richtung als eine 48 m lange Gerade an der westlichen Grenze des Flurstücks 1128 entlang;
in östlicher Richtung der südlichen Grenze des Flurstücks 1128 folgend, bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 1128 / 1126 / 302;
weiter in südlicher Richtung den Einmündungsbereich der Straße „Stegerwaldplatz“ entlang, bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 1126 / 302 / 1130;
ab diesem Punkt der südlichen Grenze des Flurstücks 1126 folgen bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Flurstücks 1129;
ab diesem Punkt in südlicher Richtung 38,00 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1129 folgen;
durch eine 5,00 m parallel zu der westlichen Grenze des Flurstücks 1129 verlaufende 20,00 m lange Gerade;

Im Süden: ab dem Punkt rechtwinklig weiter in westlicher Richtung als eine 11,00 m lange Gerade;
durch die westliche Begrenzung des 3,00 m breiten Weges zu der Kleingartenanlage in einer Länge von 5,00 m nach Norden auf dem Flurstück 1124;
durch die vorhandene nördliche Begrenzung der Kleingartenanlage auf dem Flurstück 1124 für eine Länge von 51 m;

Im Westen: durch die vorhandene östliche 110,00 m lange Begrenzung der Kleingartenanlage auf dem Flurstück 1124 bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93.1 "Stegerwaldplatz" mit Begründung liegt in der Zeit vom

21.09.2020 bis einschließlich 21.10.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93.1 "Stegerwaldplatz" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 07.09.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 368124749

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 07. September 2020

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40408/2017

48231 Warendorf, den 08.09.2020

Die Horstmann-Hidding GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 9, 48727 Billerbeck, hat am 02.05.2017 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Gemarkung Westkirchen, Flur 14, Flurstücke 45, 46, 52, 51 vorgelegt. Neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Biogasanlage ist die Errichtung eines BHKW im Container mit einer elektrischen Leistung von 671 kW, die Erhöhung der Inputstoffe, sowie die Änderung der Fackelanlage geplant.

Die Biogasanlage soll zukünftig flexibel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.950 kW FWL und einer Rohgaskapazität von 1,74 Mio. Nm³/a betrieben werden können.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage. Die baulichen Anlagen werden auf bereits befestigten Flächen (Betriebsflächen) errichtet. Die geplanten Maßnahmen werden auf dem Betriebsgelände umgesetzt. Durch die Aufstellung der BHKW in einem Container werden die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen minimiert.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Reckermann

**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Verlegung des Erörterungstermins**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40713/2017

48231 Warendorf, den 09.09.2020

Die WWU Wind GmbH, Berliner Platz 8, 48143 Münster, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 45, Flurstücke 9, 4 und 23, beantragt.

Der für den 23.09.2020 im Sparkassenforum, Freckenhorster Straße 65, 48231 Warendorf vorgesehene Erörterungstermin wird auf Donnerstag, den 19.11.2020 um 10.00 Uhr, im Hotel-Restaurant Mersbäumer, Loburg 47, 48346 Ostbevern, verschoben.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Bianca-Maria Bena

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **27.08.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/156/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.08.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Elmo Juhani Jankari

letzte bekannte Anschrift: **Velsen 14 A, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **27.08.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/157/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.08.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Aleksandra Ivanov

letzte bekannte Anschrift: **Neubeckumer Str. 135, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **28.08.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/158/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.08.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Maria-Minodora Mizileanu

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 53269 Beckum**
mit Schreiben vom : **28.08.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/159/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.08.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Georg Schulz

letzte bekannte Anschrift: **Tulpenweg 27, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom : **01.09.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/160/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.09.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Liviu Bera

letzte bekannte Anschrift: **Auf dem Borgfeld 43, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **08.09.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/161/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.09.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat